

## Hilfsmittelliste

gemäss Ziffer 5.4 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/in.

### Generelle Bestimmungen:

- Während der gesamten Prüfung dürfen keine Mobiltelefone, Smart-Watches und elektronische Kommunikationsmittel auf sich getragen oder in den Prüfungsräumen deponiert werden, welche nicht ausdrücklich auf der Hilfsmittelliste erwähnt sind.
- Jegliche Form der Aufzeichnung und/oder Weitergabe der Prüfungsunterlagen und Daten sowie die sonstige Benutzung von Aufzeichnungsmöglichkeiten (Bild und Ton) ist verboten.
- Die Prüfungsorganisation stellt keine Hilfsmittel zur Verfügung.
- Die Weitergabe von Hilfsmitteln und Lösungen während der Prüfung ist nicht zulässig.
- Von Agrotec Suisse erarbeitete Prüfungen, oder Aufgaben daraus (Null – Serie, Prüfungen aus vergangenen Jahren, etc...) dürfen nicht als Hilfsmittel eingesetzt werden.
- Auf Nachfrage der Prüfungsorganisation müssen die Kandidaten und Kandidatinnen Ihre Hilfsmittel offenlegen und Kopien davon der Prüfungsorganisation abgeben.
- Im Zweifelsfall entscheiden die Experten oder die Expertinnen über den Einsatz von Hilfsmitteln.

### Hilfsmittel schriftliche Prüfungen:

- ZGB, OR, SVG, LGAV und weitere Erlasse aus der amtlichen Sammlung
- Persönliche Unterlagen<sup>1</sup>
- Taschenrechner
- Laptop<sup>2</sup>

### Hilfsmittel mündliche Prüfungen:

- Keine

### Verstösse gegen die Hilfsmittelliste:

- Beim Verstoß gegen diese Hilfsmittelliste wird die betroffene Prüfungsposition mit der Note 1 bewertet.

#### **Detailbestimmungen zu den Hilfsmitteln:**

- <sup>1</sup>Die Kandidaten und Kandidatinnen dürfen maximal ein Ordner mit persönlichen Unterlagen pro Kompetenzbereich einsetzen. Die maximalen Abmessungen betragen (DIN A4 Bundesordner) 80 x 320 x 280 mm. Als Persönliche Unterlagen gelten Schul- und Kursunterlagen, zusätzlich eigenständig oder in Lerngruppen erstellte Zusatzblätter. Durch Agrotec Suisse erstellte Prüfungsaufgaben aus vergangenen Jahren und 0-Serien dürfen während der Prüfung nicht als Hilfsmittel eingesetzt werden.
- <sup>2</sup>An der Prüfung müssen eigene Geräte (Laptops) zum Verwenden der digitalen Hilfsmittel eingesetzt werden. Spätestens 4 Wochen vor der Prüfung müssen die an der Prüfung einzusetzenden Geräte der Prüfungsorganisation mit Angabe von Typ und Seriennummer bekannt gegeben werden.  
Während der Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin dafür verantwortlich, dass sein Gerät keine Kommunikationsverbindung (Internet, Bluetooth, Datennetzwerk, NFC, etc...) herstellt. Die Prüfungsaufsicht führt Stichproben durch.
- Die Kandidaten und Kandidatinnen sind selbst für ein funktionsfähiges Gerät mit den von Ihnen gewünschten Tools verantwortlich. Die Prüfungsorganisation stellt während der Prüfung kein Softwaresupport sicher und es werden keine Ersatzgeräte abgegeben. Ein Ausfall muss umgehend dem Experten, der Expertin gemeldet werden.  
Die Kandidaten und Kandidatinnen sind für die Stromversorgung verantwortlich. Es besteht ein Stromanschluss innerhalb einer Distanz von 3 m. Der Akku des elektronischen Hilfsmittels muss geladen sein. Ein passendes Ladegerät muss mitgenommen werden.

Aarberg, im Oktober 2023